



Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-1801
Telefax: +43 (1) 711 62-1898

Adressen
lt. nachstehender Liste

GZ. 190500/13-II/B/5/01

Wien, am 11. Dezember 2001

Betrifft: 47. KDV-Novelle (BGBl Teil II Nr. 414/2001 vom 30.11.2001)

a.) §18 Abs. 8 Leiserschalten von Rückfahrwarnern

b.) §1f Abs. 1b Vorderer Unterfahrschutz

a.) Mit der 47. Novelle zur KDV 1967 (BGBl Teil II Nr. 414/2001 vom 30.11.2001) wird §18 Abs. 8 dahingehend ergänzt, dass in Hinkunft ein Leiserschalten des Rückfahrwarners auf nicht weniger als 55 dB(A) \pm 3 dB(A) möglich sein muß. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei neuerlicher Inbetriebnahme des Fahrzeuges der Normalzustand wiederhergestellt ist.

Begründet wird die Vorschreibung einer verpflichtenden Absenkmöglichkeit vor allem damit, dass es immer wieder Beschwerden aus der Bevölkerung aufgrund „unzumutbarer“ Lärmbelästigungen gegeben hat.

Diese Bestimmung trat bereits mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wobei jedoch Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 2002 bereits einmal zum Verkehr zugelassen waren, erst ab dem 1. Jänner 2003 entsprechen müssen.

Das rasche Inkrafttreten ohne einer entsprechenden Übergangsbestimmung führt nun zu Problemen bei Fahrzeugen, die bereits gebaut sind, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 nicht mehr erstmalig zugelassen werden. Diese müssten nun deshalb bereits vor der Erstzulassung entsprechend umgerüstet werden.

Es wird deshalb festgelegt, dass Fahrzeuge, die bis zum 31.12. 2001 genehmigt werden, diese bereits obengenannte ergänzende Bestimmung zu §18 Abs. 8 erst ab dem 1. April 2002 erfüllen müssen.

Zur Erfüllung dieser Bestimmung gibt es bereits Geräte auf dem Markt, wobei durch entsprechende Schaltung z.B. durch doppeltes Einlegen des Retourganges der Rückfahrwarner automatisch

auf den geringeren Wert zurückgeschaltet wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass jedoch auch ein Leiserschalten per Hand über einen Schalter grundsätzlich zulässig ist. Zur Erfüllung des §18 Abs. 8 muß jedoch bei erneutem Vorwärtsfahren automatisch die ursprüngliche Lautstärke wieder eingestellt werden. Dies ist auch sichergestellt, wenn eine entsprechende Schaltung z.B. über ein Zeitrelais erfolgt, jedoch soll die Zeit bis zum Umschalten in den Normalzustand zwei Minuten nicht überschreiten.

b.) Mit dem neuen Abs. 1b zu § 1f wird festgelegt, dass Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 ausgenommen geländegängige Fahrzeuge und Fahrzeuge deren Verwendungszweck mit den Bestimmungen für den vorderen Unterfahrschutz nicht vereinbar ist, mit einem vorderen Unterfahrschutz ausgerüstet sein müssen. Dieser muss der Richtlinie 2000/40/EG, ABl. Nr. L 203 vom 10. August 2000, oder der ECE-Regelung Nr. 93, entsprechen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Dezember 2001) bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 9. August 2003 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

Da gerade die Übergangsbestimmung zu unterschiedlichen Auslegungen führt, wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der oben genannten Fahrzeugklassen entsprechend Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/40/EG der 9. August 2003 maßgebend ist, d.h. bis zu diesem Datum können Fahrzeuge auch ohne Nachweis der Richtlinie 2000/40/EG oder der ECE-Regelung Nr. 93 einzelgenehmigt werden. Ab dem 10. August 2003 ist jedoch auch die Erstzulassung oder der Verkauf von Fahrzeugen verboten, wenn diese nicht den in §1f Abs. 1b genannten Bestimmungen entsprechen.

Die Herren Landeshauptmänner werden eingeladen, die befaßten Stellen zu informieren.

Für die Bundesministerin:
Dipl.-Ing. HEINZ LUKASCHEK

Ihr Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Bernhard Sittlinger
Tel.: +43 (1) 711 62-1802, Fax-DW: 1898
bernhard.sittlinger@bmv.gv.at

An alle / das / die / den
Landeshauptmänner
Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
Wirtschaftskammer Österreichs
Fachverband der Fahrzeugindustrie
Bundes-Ingenieurkammer
ÖAMTC
ARBÖ
Bundesministerium für Inneres Abteilung IV/13 Dr. Grundtner
Bundesinnung der Kfz-Betriebe Kom.Rat A. Edelsbrunner
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Bundesgremium des Fahrzeughandels

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: